



Unstrut-Journal

JAHRGANG 03

Freitag, den 16. April 2021

4



~~~~~  
**Revitalisierung  
der Unstrutbrücke  
in Kefferhausen**  
~~~~~


Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag09.00 - 12.00 Uhr
Freitag09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:09.00 - 12.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten:24.04.2021, 09.00 - 12.00 Uhr
.....29.05.2021, 09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek

Montag:09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag:10.00 - 17.00 Uhr
Freitag:10.00 - 13.00 Uhr

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

- Zentrale: 036075/34-0**
- 3410 Bürgermeister
 - 3419 Hauptamt/Verwaltungsleiter
 - 3425 Unstrut-Journal
 - 3413 Kämmerei Amtsleiterin
 - 3435 Kasse
 - 3417 Steuern
 - 3414 Ordnungsamt
 - 3426 Standesamt
 - 3450 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
 - 3415 Bauamt Amtsleiterin
 - 62249 Bauhof
 - 62602 Frei- und Hallenbad
 - 62926 Jugendclub
 - 62192 Bibliothek

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:

Dienstag12.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag12.00 - 16.30 Uhr
Oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummer:03 60 75/34 53 oder 6 49 98.
Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302

Elisabeth Kindergarten
Poststraße 2, 37351 Dingelstädt 36075/62503
Kindergarten „St. Joseph“,
Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
Katholische Kindertagesstätte,
Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
Katholischer Kindergarten,
Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus,
Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt036075/689-0
St. Klara St. Johannesstift Ershausen,
Aue 30, 37351 Dingelstädt036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

20.04.2021 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
04.05.2021 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
18.05.2021 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Termine des Sanierungsbüros nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Bauamt, Zimmer 23, Telefon: 036075/3456.

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.

Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Email: unstrutjournal@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 03.05.2021, 12.00 Uhr, es erscheint dann am 14.05.2021.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung der Bilder vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind. Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann, sondern vielmehr vom Einverständnis der Veröffentlichung mit Einreichung ausgegangen wird.

Fundsachen

Im März 2021 wurden im Fundbüro der Stadt Dingelstädt folgende Fundgegenstände abgegeben:

- Rollator
- Schlüsselring mit einem Schlüssel
sowie Katzen- und Bärenanhänger

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fundbüro der Stadt Dingelstädt oder unter Tel. 036075/34-26.

§ 973 BGB - Eigentumserwerb des Finders

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag 08.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Krankentransporte: 0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst) 0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH (CPE)

Unsere Leistungen:

- Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen
- Betreutes Wohnen
- Altenpflegeheim
- Emmaus SAPV EIC/UH
(Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)
- Ambulante Hospiz- und palliative Beratungszentren

Sozialstation Dingelstädt / Mühlhausen

24h-Telefon: 036075 587734

Betreutes Wohnen Dingelstädt

24h-Telefon: 036075 589810

Emmaus SAPV

(Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)

24h-Telefon: 0172 5617915

Haus Emmaus Worbis mit Hospizdiensten

24h-Telefon: 036074 639410

Haus Emmaus Mühlhausen mit Hospizdiensten

24h-Telefon: 03601 4084530

Weitere Informationen:

www.pflegedienst-thueringen.de

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9

37351 Dingelstädt

Tel. 036075/58750

Fax: 036075/5875900

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1

37359 Küllstedt

Tel. 036075/660

Fax: 036075/66199

Abfallberatung und Gebühren- abrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/655-191

Gebühren/Änderungsmeldungen

Telefon: 03606/655-193 und -194

Fax: 03606/655-192

Revier Geney - Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110

Fax: 0361/371913110

Mobil: 0172/3480240

E-Mail: ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf
(tlw.), Kallmerode

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon: 03605/5040-50

Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Telefon:03605/5656610 und -20

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641-817 1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und**Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH**Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH zu den Geschäftszeiten:**

Telefon: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
 Mo - Do von 07:00 - 15:45 Uhr
 Fr von 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:**Tel.: 0175/9331736**

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

..... 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt,

Silberhausen und Helmsdorf!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

..... bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)



Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Folgende Beschlüsse hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner 16. Sitzung am 09.03.2021 in öffentlicher Sitzung gefasst:

1/152/16/2021	09.03.2021	Neufassung der Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/153/16/2021	09.03.2021	Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/154/16/2021	09.03.2021	Entgeltordnung über die Benutzung des Frei- und Hallenbades der Stadt Dingelstädt	15 ja 3 nein 1 Enth.
1/155/16/2021	09.03.2021	Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/156/16/2021	09.03.2021	Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2019	18 ja 0 nein 1 Enth.
1/157/16/2021	09.03.2021	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2019	18 ja 0 nein 0 Enth. 1 PB
1/158/16/2021	09.03.2021	Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Jahresabschlusses 2020; hier Deckungsring 2 - Innere Verrechnung Bauhofleistungen	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/159/16/2021	09.03.2021	Verwendung der Mittel nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22.12.2020	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/160/16/2021	09.03.2021	Förderprogramm Sanierung „Alte Walkmühle“ im Riethpark zum „Wald- und Naturkindergarten“	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/161/16/2021	09.03.2021	Förderantrag für Ersatzneubau Funktionsgebäude und Sanierung Allwetterplatz / Bolzplatz am Sportplatz Bahnhofstraße in Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/162/16/2021	09.03.2021	Beschluss über die Abwägung zur Bürgerbeteiligung und Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ des Bebauungsplanes Nr. 28 Wohnstandort „Hinter dem Kerbschen Berg“ der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/163/16/2021	09.03.2021	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 28 Wohnstandort „Hinter dem Kerbschen Berg“ der Stadt Dingelstädt, OS Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.
1/164/16/2021	09.03.2021	Beschluss des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Dingelstädt	19 ja 0 nein 0 Enth.

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Dingelstädt sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss-Nr. Kä/116/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss-Nr. Kä/117/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung 2019 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung liegen in der Zeit vom

16.04. - 30.04.2021

in der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Jahresrechnung steht bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten unter der vorstehenden Anschrift zur Verfügung.

gez.

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss Nr. 1/152/16/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.03.2021, AZ: 15.11802.001 die Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt erfolgte am 18.03.2021.

Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Stadt Dingelstädt nach Beschluss des Stadtrates vom 9. März 2021 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Stadt Dingelstädt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dingelstädt.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbetrieb entstehen, werden in der Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt geregelt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekanntgemacht werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Daraufhin ist ein Benutzerausweis auszustellen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vor bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen können durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person die Bibliothek benutzen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine Zweitschrift ausgestellt werden, die gemäß Gebührensatzung kostenpflichtig ist.

§ 4

Form der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder nach Ausleihen außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für die auf Zeit ausgeliehenen Medien kann die Bibliothek auf Wunsch Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Gebührensatzung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkauf aus einer anderen Bibliothek. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6

Ausleihen außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelausgaben von Zeitungen und Einzelheften von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sowie CDs (Musik, Computersoftware) und Spiele werden spätestens zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden.

(2) Die Benutzer dürfen entlehene Medien nicht an Dritte weitergeben.

(3) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Wunsch auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(4) Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Bibliothek schickt in der Regel eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Aufwendungen und Post- oder Fernspreckgebühren sind vom Benutzer zu erstatten.

(5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Onleihe

(1) Auf der Internet-Plattform www.libreja.de können e-Medien, wie z. B. e-Books, e-Audios und e-Paper nach den Bestimmungen (AGB) der Onleihe online entliehen und dann auf mobilen Endgeräten genutzt werden.

(2) Die Onleihe kann nutzen, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einen gültigen Benutzerausweis besitzt.

(3) Die Bibliothek meldet den Zugang bei der Onleihe an und händigt die Zugangsdaten für die Anmeldung aus. Die Zugangsdaten sind gültig, so lange auch der Benutzerausweis gültig ist.

(4) libreja-Nutzer müssen selbst darauf achten, die Gültigkeitsdauer rechtzeitig zu verlängern.

(5) Bei Verlust des Passwortes kann die Bibliothek ein neues Passwort aushändigen.

(6) Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr mit enthalten.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung dafür trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 9

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10

Ordnung in der Bibliothek

(1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(2) Fundsachen sind einem Mitarbeiter der Einrichtung zu übergeben.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihräumen nicht gestattet. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen untersagt.

(4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der

Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzer-verhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet ebenfalls bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12

Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

(2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags, wenn noch keine Wiederbeschaffung erfolgte.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Kassetten, Schallplatten, Disketten, Software u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13

Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie die Geltendmachung von Ersatzleistungen erfolgt nach vergeblicher Aufforderung auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Haftung der Bibliothek

Generell übernimmt die Bibliothek keine Haftung für den Verlust, Diebstahl und Beschädigung von privatem Eigentum.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 2002 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.03.2021

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss Nr. 1/153/16/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.03.2021, AZ: 15.11802.001 die Gebührensatzung der Biblio-

thek der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt erfolgte am 18.03.2021.

Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Dingelstädt nach Beschluss des Stadtrates vom 9. März 2021 die nachfolgende Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt.

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist und für beanspruchte Leistungen sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Entstehen der Bibliothek Auslagen, sind diese zu erstatten.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer in der Bibliothek der Stadt Dingelstädt gebührenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung und andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verursacht hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme der Leistungen.

(2) Die Jahresgebühr wird mit Ablauf des Benutzerjahres (12 Monate) fällig.

(3) Die Gebühren sind nach Fälligkeit bei den Mitarbeitern der Bibliothek oder nach Aufforderung bei der Stadtkasse zu entrichten.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek vom 05.09.2016 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.03.2021

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

Anlage zur Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

1. Ausstellung und Verlängerung eines Benutzerausweises oder Zweitschrift (Entrichten der Jahresgebühr)

- für Personen
bis zum vollendetem 18. Lebensjahr gebührenfrei
mit Ausnahme der Ausstellung einer Zweitschrift 6,00 EUR
- für Personen
ab vollendetem 18. Lebensjahr 12,00 EUR
- für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, Rentner, Auszubildende, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis) 6,00 EUR

2. Überschreitung der Ausleihfrist

Pro begonnene Woche und Medieneinheit

- Versäumnisgebühr für Bücher
- *für Erwachsene 2,00 EUR/Woche
- *für Kinder und Jugendliche 1,00 EUR/Woche
bis 18 Jahre
- Versäumnisgebühr für DVD, CD ect. 1,00 EUR/Woche

3. Sachbeschädigung und Verlust

Kostensatz

- Bei Schäden pro Buch bis zu 5,00 EUR
- Bei Beschädigung oder Verlust pro CD-, Kassette-, Schallplattenhülle u. ä. bis zu 2,50 EUR
- Für nicht reparierfähige Sachen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten (§ 12 Benutzungssatzung)
- Bei Verlust von Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten (§ 12 Benutzungssatzung)

4. Zu entrichtende Bestellgebühr

je Fernleihe 3,00 EUR

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - ThürVwZVG - in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss Nr. 1/154/16/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Entgeltordnung über die Benutzung des Freibades, Hallenbades und der Sauna der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.03.2021, Az 15.11802.001 die Entgeltordnung über die Benutzung des Freibades, Hallenbades und der Sauna der Stadt Dingelstädt zur Kenntnis genommen. Die Ausfertigung der Entgeltordnung über die Benutzung des Freibades, Hallenbades und der Sauna der Stadt Dingelstädt erfolgte am 24.03.2021.

Entgeltordnung

über die Benutzung des Freibades, Hallenbades und der Sauna der Stadt Dingelstädt

I. Für die Benutzung des Freibades werden folgende Entgelte erhoben:

1) Einzelkarten für

- a) Tageskarte für Erwachsene 4,00 EUR
- b) Tageskarte für Kinder (bis Vollendung 16. LJ), Schüler, Azubis, Studenten, Schwerbehinderte ab 50% bei Vorlage des Ausweises 2,00 EUR
- c) Kinder unter 3 Jahren frei

d) Tageskarte für Familien (Family-Card 1) 2 Erwachsene + 1 eigenes Kind	9,50 EUR
e) jedes weitere eigene Kind der Familie	1,50 EUR
f) Tageskarte für Familien (Family-Card 2) 1 Erwachsener + 1 eigenes Kind	5,50 EUR
g) jedes weitere eigene Kind der Familie	1,50 EUR
h) Karte für Erwachsene ab 17.00 Uhr	2,50 EUR
i) Seniorenschwimmen Mo - Fr von 10.00 - 12.00 Uhr	2,50 EUR
j) Schulklassen Mo - Fr bis 16.00 Uhr je Schüler	1,00 EUR
2) 10er Blockkarte	
a) Erwachsene	35,00 EUR
b) Kinder, Schüler, Azubis, Studenten und Schwerbehinderte ab 50 % bei Vorlage des Ausweises	15,00 EUR

II. Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Entgelte erhoben:

1) Einzelkarte für die 1. Stunde

a) Erwachsene	2,00 EUR
für jede weitere Stunde	1,00 EUR
b) Kinder, Schüler, Azubis, Studenten und Schwerbehinderte ab 50 % bei Vorlage des Ausweises	1,00 EUR
c) für jede weitere Stunde	0,50 EUR

2) Sammelkarte für 11malige Benutzung des Hallenbades (je Stunde)

a) Erwachsene	20,00 EUR
b) Kinder, Schüler, Azubis, Studenten und Schwerbehindert ab 50 % bei Vorlage des Ausweises	10,00 EUR
c) für jede weitere Stunde	
Erwachsene	1,00 EUR
Kinder, Schüler, Azubis, Studenten, und Schwerbehinderte ab 50 % bei Vorlage des Ausweises	0,50 EUR

3) Sauna

a) Einzelkarte für Erwachsene	5,00 EUR
Kinder	2,00 EUR
b) Sammelkarte für 6malige Benutzung der Sauna	
Erwachsene	25,00 EUR
Kinder	10,00 EUR

4) Babyschwimmen (bis höchstens 10maligen Kurs) + Eintrittspreis der Begleitperson

30,00 EUR

5) Wassergymnastik (bis höchstens 10maligen Kurs) + Eintrittspreis

35,00 EUR

6) Das Schülerschwimmen wird vertraglich extra geregelt.

III. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dingelstädt, den 24.03.2021

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Beschluss Nr. 1/155/16/2021 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.03.2021, AZ: 15.11802.001 die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

im Gebiet der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Dingelstädt erfolgte am 06.04.2021.

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Dingelstädt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Dingelstädt beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen

tungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Dingelstädt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Dingelstädt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen innerhalb des Reinigungsbereiches müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der

vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und auftauenden Eis freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Dingelstädt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen des § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
3. entgegen des § 8 Vorrichtungen zur Entwässerung und Brandbekämpfungen nicht freihält,
4. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten (§ 50 ThürVwZVG) oder Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 48 ThürVwZVG). Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dingelstädt vom 06.08.2012, der Gemeinde Helmsdorf vom 10.09.1997, der Gemeinde Kefferhausen vom 27.05.1996, der Gemeinde Kreuzebra vom 16.02.1993, der Gemeinde Silberhausen vom 27.07.1998 außer Kraft.

Dingelstädt, den 06.04.2021

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan KE Nr. 2-3 „Unter dem Holzweg“ 3. Änderung mit städtebaulichem Vertrag - Ortschaft Kreuzebra Nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat von Kreuzebra hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 den Aufstellungsbeschluss 85/ 36-2018 zum Bebauungsplan KE Nr. 2-3 „Unter dem Holzweg“ 3. Änderung mit städtebaulichem Vertrag gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2020 die Änderung zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan KE Nr. 2-3 „Unter dem Holzweg“ 3. Änderung der Stadt Dingelstädt für die Ortschaft Kreuzebra gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

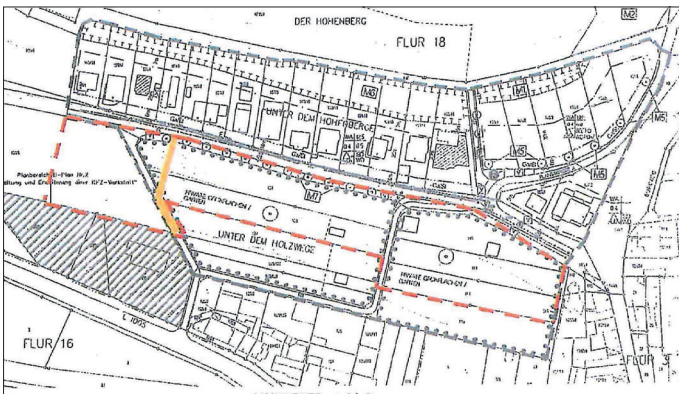
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch erfolgt vom 26.04.2021 bis 31.05.2021 im Bauamt der Stadtverwaltung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit. Es wird der Planentwurf mit Begründung ausgelegt.

Es liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gem. § 3 BauGB vom 26.04.2021 - 31.05.2021 statt. Gemäß §3 Baugesetzbuch findet die öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen statt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Geltungsbereich



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

26.04.2021 - 31.05.2021

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.dingelstaedt.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/auslegung
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan KE Nr. 2-3 „Unter dem Holzweg“ 3. Änderung der Ortschaft Kreuzebra unberücksichtigt bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 16.04.2021

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Der Bauhof Dingelstädt informiert:

Ab sofort gelten wieder die Sommer-Öffnungszeiten:

Freitags: 15.00 bis 18.00 Uhr
Samstags: 10.00 bis 15.00 Uhr.
Telefon: 036075/62249

Es können Baum- und Strauchschnitt; Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle entsorgt werden. Die Entsorgung ist für Sie kostenfrei.

Ihr Bauhof Dingelstädt

Ihre Verwaltung informiert:

Zum Schutz der Bürger, Besucher und Mitarbeiter der Stadt Dingelstädt vor einer möglichen Infektion mit dem Covid-19-Virus gelten auch weiterhin **folgende Zutrittsbeschränkungen:**

- Zutritt zur Verwaltung kann derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Zur Vereinbarung eines Besuches können Sie uns telefonisch oder per Mail erreichen.
- Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt	Telefon	Mail
Sekretariat	036075 34 0	buergermeister@dingelstaedt.de
Bürgermeister		
Kämmerei	036075 34 0	info@dingelstaedt.de
Hauptamt	036075 34 19 036075 34 25	info@dingelstaedt.de
Ordnungsamt	036075 34 14	ordnungsamt@dingelstaedt.de
Standesamt	036075 34 26	standesamt@dingelstaedt.de
Bürgerbüro	036075 34 46 036075 34 50	buergerbuero@dingelstaedt.de
Bauamt	036075 34 57	bauamt@dingelstaedt.de

- Die Eingangstüren sind verschlossen. Bitte klingeln Sie an den am Eingangsbereich angebrachten Klingeltasten.
- Die Gebäude unserer Verwaltung sind ausschließlich nur mit medizinischer oder FFP-2 Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten. Bürgern, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Zutritt durch die Mitarbeiter der Verwaltung verwehrt. Dies gilt ebenso für Bürger, die offensichtliche Krankheitssymptome aufweisen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Stadt Dingelstädt

Antrag zur Aufnahme als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung - Gemeindliches Entwicklungskonzept (GEK)

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt an der Unstrutquelle,

am 24.03.2020 hat unsere Stadt einen Zuwendungsbescheid für die Förderung der „gemeindlichen Entwicklungskonzeption (GEK)“ erhalten. In diesem Rahmen fand am 07.11.2020 die Auftaktveranstaltung (Grundseminar Dorferneuerung - Dorfmoderation) im Bürgerhaus „Franz Huhnstock“ in Dingelstädt statt. Der hier initiierte Dorferneuerungsbeirat mit Mitgliedern aus den Ortschaften Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen begleitete inhaltlich die Erstellung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes. Das GEK ist Grundlage zur Aufnahme als Förderschwerpunkt in die Dorferneuerung.

Am 15.03.2021 wurde das gemeinsam für alle Ortschaften unserer Stadt erarbeitete Konzept beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Gotha eingereicht. In den kommenden Wochen erfolgt auf Grundlage der eingereichten Konzeption die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm der Dorferneuerung. Dies ist ebenfalls von der Gesamtzahl der eingereichten Anträge und der finanziellen Ausstattung des Förderprogramms abhängig.

Bei erfolgreicher Aufnahme sollen Vorhaben in allen Ortschaften unserer Stadt umgesetzt werden, um diese als lebenswerte Wohn- und Arbeitsorte weiter zu sichern. Im Fokus stehen dabei Vorhaben zur Verbesserung der kommunalen Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren, Vereinseinrichtungen), Aufwertungen von Freizeit- und Erholungsflächen, sowie Straßen- und Wegesanierungen. Auch „verbindende“ Vorhaben, wie der Ausbau zwischenörtlicher Rad- und Wanderwege, sind wichtiger Teil der Entwicklungskonzeption. Auch private Maßnahmen, die zur Entwicklung der Ortschaften sowie der Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz beitragen und der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen, können bei einer Aufnahme als Förderschwerpunkt bezuschusst werden.

Das Gemeindliche Entwicklungskonzept und die „Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen“ mit Punkt „B 3 Maßnahme – Dorferneuerung und -entwicklung“ sollen in den kommenden Wochen auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden.

Für unsere zukünftige Entwicklung wäre die Aufnahme in das Förderprogramm ein wichtiger nächster Schritt. Somit soll auch die Verstetigung des Zusammenwachsens mit den geplanten Vorhaben weiter vorangebracht werden.

Ihr Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Dingelstädt führt neues Corporate Design ein

Im April führte die Stadt ein neues Corporate Design ein. Als gemeinsames neues hoheitliches Zeichen wurden bereits im Oktober des vergangenen Jahres das neue Stadtwappen und die neue Stadtfahne eingeführt. Nun wird die gemeinsame Entwicklung der fünf Ortschaften der Stadt Dingelstädt auch mit neuem Logo und neuem Corporate Design (CD) nach innen und außen hin sichtbar.

Bis zur Neugründung der Stadt trat die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt mit dem Dingelstädter Steckenpferd als Stadtlogo auf. Da das Steckenpferd allein Bezug auf die historische Sage der jetzigen Ortschaft Dingelstädt nimmt, bietet es kaum Identifikation für einen Markenauftritt der gesamten neuen Stadt Dingelstädt.

Mehrstufiger Prozess

Das Ziel bei der Findung eines einheitlichen Markenauftritts lautete, eine eigene Bild- und Wortmarke zu entwickeln, die zum einen die öffentliche Wahrnehmung der neuen Stadt Dingelstädt fördert und außerdem die Identifikation mit der Stadt etabliert.

Ähnlich wie bei der Gestaltung und Symbolfindung des neuen Stadtwappens, stellte man auch hier gemeinsame Überlegungen mit Mitgliedern des Stadtrates und Stadthistoriker Ewald Holbein an. In dieser Runde fragte man sich Folgendes:

Was verbindet unsere fünf Ortschaften?

Was macht uns aus - was ist unsere DNA? Und natürlich:

Was haben wir, was andere nicht haben?

Unstrutquelle als Kernelement

Im Ergebnis ist die Unstrutquelle nun prägendes Gestaltungsmittel und gibt zugleich die Wortmarke „Stadt Dingelstädt – an der Unstrutquelle“ nachvollziehbar und markant auch in grafischer Darstellung wieder. Der Gedanke hinter dem neuen Corporate Design: Die Unstrutquelle ist einzigartig und über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus bekannt. Außerdem verbindet das Wasser der Unstrut nahezu alle Ortschaften der Stadt.

Mit neuer Typografie und Bildsprache verfolgt die Stadt nun einen frischeren, zeitgemäßen Stil.



Frischerer, zeitgemäßer Stil

Mit neuer Typografie und Bildsprache verfolgt die Stadt nun einen frischeren, zeitgemäßen Stil. Die grafischen Vorgaben aus dem Corporate Design werden auch künftig in der Gestaltung des Amtsblattes sichtbar. Außerdem wird derzeit die Internetseite der Stadt Dingelstädt neu gestaltet und strukturiert und gibt nach Fertigstellung natürlich ebenso das neue Erscheinungsbild wieder.

Bürgermeister Andreas Fernkorn freut sich über die Einführung der neuen Gestaltungsrichtlinien und hofft, dass sich die Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Organisationen, Unternehmer und Investoren sowie die Beschäftigten der Stadtverwaltung über das neue Erscheinungsbild mit der Stadt Dingelstädt identifizieren können.

Lebendige Ortschaften – biologische Vielfalt in urbanem Raum

Viele Tiere nutzen Städte und Dörfer als Lebensraum. Manche beziehen Quartier, andere sind nur Gäste und profitieren von zusätzlichem Nahrungsangebot in menschlichen Siedlungen. Manche dieser Tiere, wie Schwalben und Mauersegler sind wohl bekannt, andere hingegen wie z.B. die Fledermäuse sind heimlich Nachbarn, Mitbewohner oder sogar Untermieter.

Für eine Studie zur biologischen Vielfalt in urbanen Landschaften werden, ab März bis September, in 30 verschiedenen Ortschaften der des Hainich akustische Lautaufnahmen gemacht. Diese Aufnahmen dienen dazu, sowohl die urbane Vogel- als auch die Fledermäusegemeinschaft zu erfassen.

Hierbei geht es darum zu verstehen, welche Arten sich vermehrt in Städten und Dörfern aufhalten, ob dies von der umgebenden Landschaft abhängt und ob es gemeinsame Gründe für eine höhere oder niedrigere Vielfalt der Vögel und Fledermäuse in urbanem Raum gibt.

Die akustischen Aufnahmen in urbanem Raum stehen im Vergleich zu weiteren Aufnahmen auf Untersuchungsflächen im Grünland und Wald, die im Rahmen des Biodiversitäts-exploratoriums Hainich-Dün eingerichtet wurden.

Die Ortschaften der Stadt Dingelstädt sind, neben etwa 9 weiteren Gemeinden in der Region Hainich-Dün, Teil dieser Studie. Hier wird ab Ende März 2021 in den Orten Dingelstädt, Kreuzbebra und Helmsdorf, jeweils einmal im Monat ein akustisches Aufnahmegerät für 24-48 Stunden ausgebracht und dann wieder eingesammelt. Während die Aufnahme der Vogelgesänge auf die Morgen- und Abendstunden beschränkt ist, läuft die Aufnahme der Fledermäuse über die gesamte Nacht.

Alle Geräte werden im öffentlichen Raum möglichst zentral in den Ortschaften an Straßenlaternen oder freistehenden Bäumen befestigt und gekennzeichnet.

Für Rückfragen zu diesem Projekt können sie sich gerne wenden an: Dr. Kirsten Jung, Universität Ulm, E-Mail: kirsten.jung@uni-ulm.de, Tel: 0176-20391372.

Weitere Informationen zu diesem und anderer Projekte der Biodiversitätsexploratorien finden sie auch unter www.biodiversity-exploratories.de



Gestaltung des Osterbrunnens

Die Kinder des Kindergartens Bummi unterstützten in diesem Jahr Alice Zoyke bei der Gestaltung des Osterbrunnens. Sie bastelten viele bunte Eier, auf denen die Kleinen ihre Wünsche für sich, ihre Familien und die Menschen in unserer Stadt zum Ausdruck brachten. Vielen Dank an Alice Zoyke, den Erzieherinnen und natürlich an alle fleißigen, kleinen Helfer.



Mitteilung des Schornsteinfegers Winfried Kaufmann:

Liebe Kunden,
vor 47 Jahren erlernte ich den Beruf des Schornsteinfegers bei Günter Bornemann. Es war nicht immer leicht in dieser Zeit. Der Beruf war sehr anstrengend, da wir bei Wind und Wetter auf den Dächern arbeiteten. Trotz alldem hat mir der Beruf viel Spaß gemacht, da der Kundenkontakt immer intensiver wurde. Als Geselle war ich in 4 Kehrbezirken tätig, wie Mühlhausen und Leinefelde. Hier könne man sehr viele Episoden erzählen, was man so alles erlebt hat.
Mit 21 Jahren hatte ich die Meisterprüfung bestanden und mit 28 Jahren den Kehrbezirk 20 in Erfurt übernommen und seit 01.04.1992 den Kehrbezirk in Dingelstädt. Nun hat auch für mich dieser Beruf seit den 01.04.21 ein Ende. Seit nun genau 29 Jahren bin ich in den Eichsfeld 4 Kehrbezirk Dingelstädt als Bezirksschornsteinfegermeister tätig.
Hiermit möchte ich mich bei all meine Kunden recht herzlich bedanken, für die gute Zusammenarbeit, für die netten Gespräche und Danke für die Treue nach dem neuen Schornsteinfegergesetz.
Ihr neuer Schornsteinfeger ist nun der Herr Marc Graham aus Göttingen, der sich bestimmt noch bei Ihnen vorstellen wird.
Also Tschüss und bleiben Sie gesund.

Ihr Schornsteinfegermeister i.R. Winfried Kaufmann

Kirchliche Nachrichten

Familienchor zum Ostergottesdienst

Die Osternacht wurde am Samstagabend mit den anwesenden Kindern und Erwachsenen in der KlosterKirche auf dem Kerbschen Berg gefeiert.
Gleichzeitig wurde der Gottesdienst via Livestream übertragen, für diejenigen die keinen Platz in der Kirche mehr bekommen konnten. Dies kann jetzt über „Der Kerbsche Berg-Youtube“ auch nachträglich verfolgt werden.



Der Familienchor Opfermann brachte ein Ständchen den Anwesenden nach dem Gottesdienst mit zwei Liedern den Ostergruß der Ostkirchen. (Dieser Familienchor könnte der deutsche Nachfolger für die aus Österreich stammende Trapp-Familie werden. Die Verfilmung der „Trapp-Familie“ ist einer der erfolgreichsten deutschen Heimatfilm der 1950er Jahre gewesen).

Foto: W. Körner

Grabmal an der Klostermauer auf dem Kerbschen Berg

Bei einer Begehung des z.Z. neugestalteten Umfeldes des Kerbschen Berges fällt auch der Blick auf ein Grabmal mit 20 schlecht lesbaren Namen an der Klostermauer, etwa in gleicher Höhe zum ehemaligen Paterfriedhof.



Foto U. Petzl

Dem Verfasser waren diesbezüglich keine weiteren Umstände zu einem ausgelagerten Friedhof bekannt. Weitere Angaben auch nicht in der Kirchenchronik zu finden.

Vom Archiv der Franziskaner wurden eine vollständige Namensliste mit Geburts- + Todesangaben der hier beigesetzten Personen dankenswerterweise mitgeteilt. Zu den Umständen des Zuzugs / Abzugs wurde in diesem Archiv nichts ermittelt.

Einen Hinweis von Frau Schuchardt auf die Ausgabe „Der Kerbsche Berg“ von Akadius Kullmann von 1956 nachgehend, gibt Hinweis auf die Ordensgemeinschaft der Augustinerrinnen aus Neuss. Diese Ordensgemeinschaft, so beschreibt Akadius Kullmann, daß „53 Kranken und Ausgebombten Personen mit 5 Schwestern aus Neuß bei Düsseldorf Anfang 1945“ auf den Kerbschen Berg eingezogen sind.

Nach Kullmann „starben bis August desselben Jahres 20 Personen, welche an der Klostermauer begraben“ wurden. Die „anderen Flüchtlinge verließen uns am 06. August 1945“.

Liste Verstorbenen Frauen aus dem Altersheim Neuss 1944/45

		verst.	Alter
1	Anna Gaumann	23.12.44	71
2	Emilie Schäfer	27.12.44	78
3	Klara Kronauge	27.12.44	75
4	Anna Becher	30.12.44	78
5	Gertrud Feldbusch	31.12.44	86
6	Katharina Tups	03.01.45	88
7	Emma Müller	04.01.45	84
8	Ida Schmidts	08.01.45	76
9	Wilhelmine Jüttner	08.01.45	66
10	Emma Zörb	09.01.45	81
11	Antonie Niesen	24.01.45	68
12	Amalia Keppler	28.01.45	94
13	Elisabeth Lohma	22.03.45	82
14	Karoline Kalbfleisch	09.04.45	83
15	Laura Weiste	15.04.45	89
16	Anna Abels	16.04.45	84
17	Ida Küppner	07.05.45	88
18	Christine Schiffer	06.07.45	62
19	Anna Klahsen	11.07.45	83
20	Elisabeth Feldmaus	04.08.45	66



Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Dingelstädt

Neue Wohnungen für Mauersegler

Nur von Anfang Mai bis Ende August kann man Mauersegler (*Apus apus*) bei uns beobachten. In dieser Zeit paaren sich die Vögel, bauen Nester und bekommen Nachwuchs. Sie können bis zu 10 Monate lang fliegen, ohne ein einziges Mal zu landen. Nur in der Brutzeit haben sie Bodenkontakt. Durch moderne Bauweisen, die durch Dämmung auf maximale Energieeffizienz setzen, gehen die Brutmöglichkeiten für Mauersegler in Gebäuden immer weiter zurück, da es zunehmend weniger Spalten und Hohlräume gibt, die als Ort für den Nestbau dienen könnten.



Um diesen typischen Stadtbewohner auch für die Zukunft einen Lebensraum zu bieten, wurden am Gebäude des sanierten Bauhofs Dingelstädt spezielle Nistkästen angebracht. Das anbringen der Nistkästen in luftiger Höhe erfolgte durch Bürgermeister Andreas Fernkorn und Ortschaftsbürgermeister Siegfried Fahrig. Ein herzlicher Dank gilt der Freiwilligen Feuerwehr Dingelstädt für den Ein-

satz der Drehleiter und dem Bauhof Dingelstädt für die großartige Unterstützung.

Siegfried Fahrig



Schulnachrichten

Staatliche Grundschule „Erich Kästner“

Triftweg 2
37351 Dingelstädt
Telefon: 036075 / 30690 Fax: 569740
E-Mail: sekretariat@grundschule-dingelstaedt.de



Achtung, wichtige Information für die Schulanfänger Einschulung 2022 (Schuljahr 2022/2023)

Anmeldwoche neu: 03.05.2021 - 07.05.2021

Ort: Grundschule Dingelstädt, Triftweg 2, Sekretariat

Montag - Donnerstag 08.00 Uhr - 15.30 Uhr

Freitag 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Mitzubringen im Umschlag:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Datenschutzerklärung
- Nachweis Masernimpfung (Kopie Impfausweis)

Entsprechende Formulare hierzu zum downloaden finden Sie unter:

www.grundschule-dingelstaedt.de

Freundliche Grüße
Die Schulleitung

Alle Jahre wieder – Osterputz an der Unstrut

Umweltschule St. Franziskus wieder aktiv

Bereits zum 10. Mal durften Schülerinnen und Schüler durch das kleine Tor am Schulhof in die Uferböschung der Unstrut steigen. Wenn es durch die kleine Pforte geht, heißt es: Müll einsammeln.



Der Teil der Unstrut, der durch den Schulhof der St. Franziskus-Schule fließt, erweist sich immer wieder als „wilde Müllkippe“. Diesmal waren die größten Gegenstände ein rostiges Unterblech

von einem Auto und ein verrosteter Kotflügel. Die kleineren Dinge, wie Trinkbecher, eine Automatte, Plastikverpackungen und andere Haushaltswaren, füllten zwei große, blaue Müllsäcke. Die Schülerinnen und Schüler freuen sich, wenn sie sooo viel einsammeln und damit die Natur entlasten konnten.

Nach den Osterferien geht es weiter mit der Erstellung einer wilden Insel, um Schmetterlingen und Eidechsen einen Lebensraum zu bieten. Dann werden auch Schülerinnen und Schüler vom Gymnasium St. Josef mit von der Partie sein - auf Abstand, versteht sich. Schon sprießt das erste Grün von Brennnesseln für das Tagpfauenauge, aber ebenso von Brokkoli, Scharfgarbe und bunten Blumen. Aus den Fenstern der Franziskus-Turnhalle wird demnächst die Farbenpracht von Blumen und Schmetterlingen zu sehen sein. sp

Gut vorbereitet in die ersten Prüfungen der Regelschule „Johann Wolf“

Geschafft. Unsere Schüler der Klassenstufe 10 haben in der letzten Märzwoche ihre Projektarbeiten präsentiert. Es wurden sehr vielfältige Themen gewählt, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Naturwissenschaften, Sport und Kultur. Mit Kreativität und Teamgeist entstanden Modelle, Videos, ein Kochbuch und ein Bienenhotel. Einige Gruppen haben auch Unterrichtsstunden in anderen Klassen durchgeführt.

Eine Gruppe beschäftigte sich mit der Frage „Camping - Urlaub für jedermann?“ Sie erstellte einen Reiseführer mit den beliebtesten Campingplätzen Deutschlands und vermittelte in einem kreativen Rollenspiel ihre Freude am Campen. Ein Campingplatz mit Playmobil-Spielzeug lud zum Träumen und Verreisen ein.

Als drei Schüler sich für das Thema „Wintersport in Thüringen“ entschieden, ahnten sie noch nicht, wie viel Schnee in diesem Jahr zum Wintersport vor der Haustür einladen würde. Am intensivsten bleibt ihnen der Besuch bei der Wintersportlegende Jens Weißflog in Erinnerung. Es ist schön, wenn Schüler eigene Hobbies oder Interessen in der Projektarbeit vorstellen.

Zwei Schülerinnen sind aktiv im Karnevals- und Geselligkeitsverein und gewährten uns Einblicke in die vielfältige Arbeit des Vereins. Sie haben gemeinsam mit einer achten Klasse einen Tanz einstudiert und ihr Wissen weitergegeben. Kurzweilig und lustig soll eine Karnevalsveranstaltung sein und die Präsentation dieser Gruppe endete wie folgt:

Beim Fasching darf eins nicht fehlen -
das sein muss - eine Bütt
und die kommt jetzt zum Schluss.
Denn Homeschooling ist jetzt angesagt,
’ne tolle Sache, wenn man uns fragt.
Brauchen nicht durch den Regen flitzen
oder in zugigen Räumen sitzen,
brauchen keinen schweren Ranzen schleppen,
liegen bis 10 Uhr in den Betten
und sitzen den ganzen Tag vor dem PC.
Ja, das finden wir voll okay.
Und schimpft unser Lehrer übers Mikrophon,
stellen wir einfach ab den Ton.
Doch ganz ehrlich, es ist doch nicht ganz so schön,
eigentlich würden wir doch gerne in die Schule gehen.
Und hoffentlich beruhigt sich bald die Corona-Lage,
dann sehen wir uns alle wieder - live und in Farbe.
Helau!

Ute Schubert



Helmsdorf

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Geheimnis zu Ostern gelüftet

Am Ostersonntag, den 04.04.2021, war es endlich soweit! Im Ostergottesdienst konnte Frau Lisa Schollmeyer zusammen mit unserem Pfarrer Günter Christoph Haase das Geheimnis lüften. Seit Gründonnerstag, dem 01.04. befand sich auf der linken Seite vor dem Altarraum der Helmsdorfer St. Peter und Paul Kirche, auf einem neuen Steinsockel, eine verhüllte Figur. Soviel konnte man schon erahnen.



Für Pfarrer Haase ging wieder ein Wunsch in Erfüllung und alle Anwesenden konnten sich mit freuen. Es handelt sich um eine über 100 Jahre alte Elisabethstatue, die uns auf Bitten unseres Pfarrers das Bistum Erfurt zur Verfügung gestellt hat! Pfarrer Haase wünscht sich, dass in allen unseren Kirchen die Schutzpatronin unseres Bistums dargestellt ist. Nach der Enthüllung wurde



die Statue gesegnet und die Schola unter Leitung von Frau Regina Sefel sang das Lied: „Wenn das Brot das wir teilen...“ Möge uns die Hl. Elisabeth immer wieder provozieren und motivieren, ihrem Vorbild der tätigen Nächstenliebe und Gottesliebe zu folgen. Auch in der St. Nikolaus Kirche in Zella, wird es bald eine Darstellung unserer Bistumspatronin geben. Sicher wird die Hl. Elisabeth in nächster Zeit viele Gläubige in unsere schöne Kirche locken.

Ostermontag, 06.04. 21
G.S.



Kefferhausen

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Ortschaft Kefferhausen

Neue Urnengrabanlage in Kefferhausen – einzigartig und stilvoll

Auf unserem Friedhof in der Ortschaft Kefferhausen konnten wir die Urnengrabanlage mit dem zentralen Gedenkstein aus Sandstein aufstellen. Die leuchtende Farbe des Kalksteins in Kombination mit seinem filigran ausgearbeiteten Kreuz lässt diesen Stein von allen Blickwinkeln des Friedhofs aus strahlen. Eine vollständige Imprägnierung des Kunstwerkes garantiert eine Leuchtkraft und die Haltbarkeit des Kalksteins.



Die Gesamtplanung zeichnet sich durch Raffinesse und edle Ästhetik aus. Das Gräberfeld wurde in einer Halbrundform angeordnet. Seitlich der Gräberfelder wurden Halterungen für Namenstafeln installiert. Die Anlage wurde vom Diplom-Designer Jörg Trümper aus Kreuzebra in enger Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Kefferhausen geplant. Durch echte Handwerkskunst zeichnet sich der zentrale Gedenkstein aus. Er wurde von der Werkstatt der Firma Naturstein Hildebrand aus Geisleden gefertigt und aufgestellt. Die Metallbauarbeiten wurden von der Firma Wiederhold aus Kefferhausen und die Tiefbauarbeiten vom Bauhof unserer Stadt durchgeführt. Herzlichen Dank spricht die Stadt Dingelstädt allen an den Planungen und Arbeiten Beteiligten aus.

Ihr Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Bürgerversammlung und Brückensanierung Kefferhausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Kefferhausen, die Einschränkung der sozialen Kontakte in den vergangenen Monaten ist für die meisten Menschen eine Erfahrung, auf die sie mit Sicherheit gern verzichtet hätten. Zu den Auswirkungen gehört auch, dass der Informationsaustausch in der Ortschaft um Einiges

schwieriger geworden ist. Aber die technischen Möglichkeiten, die uns heute zur Verfügung stehen, sind ja mannigfaltig. Ich möchte euch hiermit zu einer

Bürgerversammlung

einladen. Die Versammlung findet Online statt. Termin ist Donnerstag, der 6. Mai 2021, um 19:00 Uhr, die verwendete Plattform ist „Zoom“. Um teilzunehmen schickt mir bitte eine Mail an kefferhausen@t-online.de, ihr erhaltet dann eine Antwort mit den Zugangsdaten für die Versammlung. Grundsätzlich soll diese Versammlung kein epischer Vortrag in der Länge eines „Herr der Ringe“-Films werden, sondern eine kurze Information zu aktuellen und geplanten Maßnahmen in unserer Ortschaft. Falls jemand Fragen zu einem bestimmten Thema hat, kann man diese auch gern im Vorfeld per Mail stellen, ich würde die Fragen dann im Rahmen der Versammlung beantworten. Diese Form der Versammlung ist mit Sicherheit nicht die optimale Form der Bürgerbeteiligung, manche werden sich wahrscheinlich auch ausgeschlossen fühlen, weil sie mit der Technik nicht vertraut sind oder auch Bedenken haben, diese zu nutzen. Es ist aber im Moment das beste Angebot, dass ich zum Thema „transparente Kommunalpolitik“ machen kann.

Brückensanierung

Wie geplant kurz vor Ostern wurde die Sanierung der Brücke an der Spielstraße abgeschlossen. Auch wenn sich manche scheinbar nur schweren Herzens von dem „Stück Dorfgeschichte“ trennen konnten... Aber manchmal muss man Dinge verändern, sonst würden wir unser Wasser immer noch in Eimern am Dorfbrunnen holen... Auch hier möchte ich mich herzlich beim Bauhof und Bauamt sowie bei Fa. Holger Wiederhold für die geleistete Arbeit bedanken!

Tino Jäger
Ortschaftsbürgermeister



Kreuzebra

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Ortschaft Kreuzebra

Information zur Verpachtung des Gaststättengebäudes in Kreuzebra

Lieber Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Kreuzebra, nachfolgend möchte ich einige Informationen aus der letzten Ortschaftsratssitzung mitteilen.

Wie Anfang des Jahres bekannt gegeben, hatte auf Grund eines Interessenten die Gemeindeverwaltung sich mit dem Gedanken getragen, unsere Gaststätte erneut zu verpachten. Daraufhin wurde die mögliche Verpachtung öffentlich bekannt gegeben, um anderen Bewerbern ebenfalls eine Chance zu geben.

Weitere mögliche Pächter haben sich nicht gemeldet. In der letzten Ortschaftsratssitzung wurde der Plan der Verpachtung generell und die vorliegende Bewerbung nochmals diskutiert. In der erfolgten Aussprache sind unterschiedliche Argumente ausgetauscht worden. Am Ende kam es zu einer Abstimmung mit folgendem Ergebnis: 1 Stimme war für die Verpachtung; 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

tungen gab es. Demzufolge kommt eine neue Verpachtung nicht zu stand. Aus Sicht der Gemeinde sehe ich dies Ergebnis skeptisch. Der Aufwand für die Organisation der Terminvergabe sowie die Pflege des Gaststättengebäudes und die anfallenden Kosten sind nicht zu unterschätzen. Das Thema auf die Gemeinde, sprich Land-gemeinde abzuwälzen, bedeutet aus meiner bisherigen Erfahrung immer mehr Aufwand für die Verwaltung und Gemeindeangestell-ten. Ich bin mir nicht sicher, ob das in Zukunft der richtige Weg ist. Dies Thema sollte innerhalb der Landgemeinde generell diskutiert werden, da die anderen Ortschaften auch gleichartige Gebäude besitzen.

Für die weiteren Planungen in der Landgemeinde wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Das „Gemeinschaftliche Ent-wicklungskonzept“ (GEK) der Landgemeinde wurde erstellt und im Landesverwaltungsamt abgegeben. Die Vorlage eines solchen Konzepts ist ein wichtiger Baustein für die Aufnahme in ein neues Dorferneuerungsprogramm. Jetzt gilt es abzuwarten, wie sich die Dinge in diesem Jahr entwickeln.

Bezüglich der Radwegplanung wurden weitere Fortschritte ge-macht. Für den Hauptweg (Weg durch die Struth) wurde ein Antrag für einen ländlichen Wegebau gestellt. Für den Radweg in Richtung Geisleden hat die Landgemeinde zusammen mit den Gemeinden Heuthen und Geisleden einen Antrag auf touristische Förderung für den Bau einer Radwegverbindung gestellt. In beiden Fällen gilt es nun abzuwarten, ob eine Förderzusage möglich ist. Nur mit Hilfe einer Förderung lassen sich die Planungen umsetzen!

Ulrich Kühn
Ortschaftsbürgermeister



Silberhausen

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Ortschaft Silberhausen

Sprechstunde

Ab sofort finden wieder die wöchentlichen Sprechstunden (donners-tags von 18.00 – 19.00 Uhr) statt. Allerdings können Einzeltermine nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (036075/62284 oder 036075/34-25) und unter den derzeit gültigen Hygienemaßnahmen stattfinden.

Michael Groß
Ortschaftsbürgermeister

Sonstiges

Buchtipps

Der blaue Taschendieb
Mit Illustrationen von Ralf Alex Fichtner

Gleich zu Beginn: Zwei Meldungen auf dem Bucheinband werden von der Rezensentin angezweifelt: Da ist die Angabe des empfoh-lenen Lesealters „9 bis 12 Jahre“ und da ist der Satz: „Ein wunder-

barer Schmöcker für junge Krimifans“. Diese Feststellung stimmt nämlich nur zum Teil; sie endet nach dem Wort „Schmöcker“. Die Rezensentin hat diesen im März 2021 erschienenen „Kinderkrimi“ mit so viel Hingabe und Begeisterung nahezu verschlungen, obwohl ihre Kindheit und ihre Schulzeit, konkret die Zeit in der 4. Klasse, schon Jahrzehnte zurückliegen. Sehenswert sind die farbigen Illustrationen von Ralf Alex Fichtner. In den Detektivgeschichten mit den Heldinnen und Helden Trixi und Anton, Moritz und Paul passiert Aufregendes, meist im beschaulichen Städtchen Büh-lerstädt: Es gibt da einen Parfümdiebstahl in der Drogerie, einen Museumseinbruch, eine alles andere als alltägliche Klassenfahrt, einen Fahrraddieb, Aufregung um einen verlorenen 10-Euro-Schein, eine verschwundene Mathearbeit und noch viel mehr. Die Kinder lösen jeden komplizierten und zunächst aussichtslos erscheinenden Fall. Kein Wunder, ist doch Anton der Kommissar. Der Viertkläss-ler weiß nämlich ganz genau, was er später einmal werden will: Kriminalkommissar – nicht irgendwo, sondern in der Hauptstadt. U.S. Levin berichtet so anschaulich und spannend, dass sich seine jungen und älteren Leserinnen und Leser selbst mitten im Gesche-hen befinden. „Die beklaute Bankräuber“ werden es gewiss kein zweites Mal versuchen, die Bühlerstädter Sparkasse auszurauben. Der Polizist nimmt Antons Notruf nicht ernst, fühlt sich von einem Kind veralbert, das wohl in den Sommerferien Langweile hat und deshalb bei der Polizei anruft, um einen Banküberfall zu melden. Schließlich bleibt den mutigen Kindern ja gar nichts anderes übrig als selbst aktiv zu werden. Mit Erfolg. Aber warum ist dieser gemeine Taschendieb aus der Titelgeschichte, der das fröhliche Treiben auf dem Wochenmarkt so schamlos ausnutzt, eigentlich blau? Das wird hier nicht verraten. Also lesen und vorher die Einband-Illustration aufmerksam ansehen.

Christine Bose
Dipl.-Journalistin

Der blaue Taschendieb

Kinderbuch

Mit Illustrationen von Ralf Alex Fichtner

U.S. Levin

162 Seiten, Broschur, 145 x 210 mm, Farabbildungen

ISBN 978-3-96311-378-9

Preis: 9 €

www.mitteldeutscherverlag.de

Elektrisches Unikat in Midi-Größe:

Neue StadtBusse bewegen
Heiligenstadt.



Umfangreiche Studien gefolgt vom Probeinsatz zweier Testmodel-le gingen der offiziellen Einweihung voraus. Jetzt sind sie da – die Elektrobusse für den StadtBus-Verkehr von Heilbad Heiligenstadt. Feierlich nahmen Umweltministerin Anja Siegesmund, Landrat Dr. Werner Henning und Eichsfeldwerke Geschäftsführer Ulrich Gabel vier E-Midi-Busse in Betrieb, die thüringenweit zu den ersten gehö-ren. Die Neuzugänge der EW Bus werden die Erdgasfahrzeuge, die seit 1997 emissionsarm im Einsatz waren, ablösen.

Gisela Pingel konnte sich als erster Fahrgast von den Vorteilen des E-Bus-Unikats überzeugen. Lediglich die Fahrzeugfront entspricht noch dem originalen Elektro-Kastenwagen von Nissan. Fahrgast-und Fahrerbereich sind eine eigens für die Bedürfnisse der Kunden zugeschnittene Sonderanfertigung. Auf diese Weise konnten alle Aspekte aus der 2019 durchgeführten Fahrgastumfrage berücksich-tigt werden. „Eine durchgehende Niederflur-Bauweise ohne Stufen erleichtert den Ein- und Ausstieg. Zwei breite Einstiegstüren sind problemlos mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl passierbar. Und 17 sich gegenüberliegende Sitzplätze sorgen für eine kommu-

nikative Atmosphäre“, hebt Michael Raabe, Geschäftsführer der EW Bus, hervor. Die neuen Stadtbusse sind wie ihre Erdgas-Vorgänger 8 Meter lang und somit wendig in den engen Straßen der Altstadt unterwegs. 80 Kilowatt E-Motorleistung, das entspricht 109 PS, befördern die Fahrgäste bequem und zügig auf den beiden Linien A und B durch die Stadt. Geladen mit 100% Ökostrom der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt fahren sie außerdem komplett CO₂-frei. „Ich freue mich auf die jüngsten Fahrzeuge der Thüringer E-Bus-Flotte. Landesweit setzen Busunternehmen im Nahverkehr inzwischen auf Elektrobusse und bringen damit Klimaschutz auf die Straße. Hier im Eichsfeld sorgt grüne Energie der Eichsfeldwerke für das Aufladen der Fahrzeuge und damit für ein rundum sauberes Gesamtpaket. Das ist ein großartiges Beispiel für die Thüringer Energiewende – regional, dezentral und erneuerbar. Die Resonanz in den sechs anderen Regionen mit ihren 17 Bussen ist durchweg positiv, Fahrgäste und FahrerInnen wollen ihre rollenden Klimaschützer nicht mehr missen. Das wünsche ich auch dem Linienbetrieb hier in Heiligenstadt“, sagte Umweltministerin Anja Siegesmund. Für die entsprechende Ladeinfrastruktur arbeiteten Bus- und Energieexperten der Eichsfeldwerke Hand in Hand. Vier Schnellladesäulen mit einer Gleichstromladeleistung von je 50 Kilowatt stehen zum Auftanken auf dem Betriebshof in der Dingelstädter Straße parat. Dafür wurde im Vorfeld die Stromanschlussleistung auf 600 Kilowatt erhöht und eine Trafostation errichtet. Auch die für den Antrieb notwendige Energie produziert die EW-Unternehmensgruppe selbst. Als Beispiel: Der Energiebedarf für ein Jahr StadtBus-Verkehr kann durch 12 Stunden Volllast der zwei Windkraftanlagen „Auf dem Übel“ bei Dingelstädt sichergestellt werden. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen für die Busse sowie die Ladeinfrastruktur 1,3 Mio. Euro von denen 80 Prozent aus dem E-Bus-Förderprogramm des Thüringer Umweltministeriums mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.



(v.r.n.l.): Gisela Pingel nahm als erster Fahrgast an der Premierenfahrt mit Umweltministerin Anja Siegesmund teil.



Elektrifizierend mobil: Mit diesem StadtBus-Unikat sind Fahrgäste in der Kurstadt CO₂-frei unterwegs.

Welttag des Wassers:

Knowhow und Technologie setzen Maßstäbe



Sauberes Wasser ist die wichtigste Ressource weltweit. Die Vereinten Nationen haben deshalb den Weltwassertag am 22. März ins Leben gerufen. Er soll das Bewusstsein für die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung schärfen. In den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ist die EW Wasser als Betriebsführerin für eine reibungslose Ver- und Entsorgung im Einsatz. Das bedeutet, täglich 5,8 Millionen Liter Trinkwasser für 45.892 Einwohner bereitzustellen und umweltgerecht das Abwasser von 72.229 Personen zu klären. Mehr als 300 Millionen Euro wurden im Trink- und Abwasserbereich seit 1990 bis heute im Verbandsgebiet investiert.

Für die Bereitstellung der Ressource Wasser ist eine effektive Abwasserbehandlung ein wichtiger Bestandteil. Aufbereitet wird Abwasser wieder in Bäche und Flüsse eingeleitet und über das Grundwasser in den Wasserkreislauf zurückgegeben. Intelligente Lösungen, die Nachhaltigkeit und Energieeffizienz verbinden, sind dafür unumgänglich. Allein 6,9 Millionen Euro umfasste die Erweiterung und energetische Optimierung der Kläranlage (KA) Leinetal bei Uder im Jahr 2013. Sie ist seitdem für 80.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt. Mit Hilfe des dort errichteten Faulturms wird der anfallende Klärschlamm in Gas und dieses vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) wiederum in Strom und Wärme umgewandelt. 2017 wurde zusätzlich eine Ultraschall-Desintegrationsanlage installiert, die den Klärschlamm für die Energieerzeugung aufspaltet. Zu zwei Dritteln versorgt sich die Anlage seitdem selbst. Die Kläranlage in Horsmar - thüringenweit mit 15.000 EW die kleinste mit Faulturm und BHKW - deckt seit eineinhalb Jahren mehr als 50 Prozent ihres Energiebedarfs durch Eigenstrom. Weiteres Potential zur Energiegewinnung soll durch die Installation einer Photovoltaik-Anlage (PV) mit einem Batteriespeicher ausgeschöpft werden.

Auf den Dächern der Kläranlage Mihla sind die schwarzen PV-Module bereits zu sehen. Nach ihrer Inbetriebnahme werden sie ca. 67.000 Kilowattstunden Strom im Jahr produzieren. Das entspricht in etwa dem Jahresdurchschnittsverbrauch von 27 Drei-Personen-Haushalten. Rund 20 Prozent des Energiebedarfs der Anlage werden so künftig durch vor Ort produzierten, klimaneutralen Strom gedeckt. Auch für die 2010 errichtete Kläranlage Friedatal bei Großstöpfer ist eine PV-Anlage mit einem prognostizierten Jahresertrag von ca. 22.000 Kilowattstunden geplant. Sie kann dann zu ca. 15 Prozent durch Sonnenenergie betrieben werden.

Neben der energetischen Optimierung der großen, hoch technologisierten Klärwerke, setzt die Eichsfeldwerke-Tochter auch beim Neubau kleinerer Anlagen auf energieeffiziente Lösungen. Nach Birkenfelde (2017) und Thalwenden (2020) werden in diesem Jahr in Wahlhausen und Schwobfeld gleich zwei vollbiologische Kläranlagen für 400 bzw. 100 Einwohnerwerte in Betrieb gehen. Insgesamt sind es dann 12 Anlagen dieser Art mit sogenannten Scheibentauchkörpern. Das Reinigungssystem ist besonders effizient und zugleich energiearm, benötigt nicht viel Platz und integriert sich ins Landschaftsbild. Für die Orte Wendehausen, Diedorf und Katharinenberg im Südeichsfeld laufen bereits die Planungen für eine Gruppenkläranlage.

Parallel dazu erarbeiten die Ingenieure der EW Wasser gemeinsam mit Forschungspartnern der Universität Leipzig neue Methoden zur Abwasserbehandlung. Ein Beispiel dafür ist das derzeit laufende Pilotprojekt auf der KA Güntherode. Dort soll die Reinigungsleistung durch schwimmende Pflanzinseln in Kombination mit besonders energiearmen Belüftern gesteigert werden.

Neben der Energieeffizienz ist die Phosphatelimination (P-Fällung) eine weitere Hauptaufgabe im Abwasserbereich. Auf den großen

Anlagen des WAZ Obereichs Feld kommt die chemische P-Fällung mit Hilfe von Eisen- oder Aluminiumsalzen zum Einsatz. Mit dieser Technik wird in diesem Jahr auch die Kläranlage Unteres Leinetal bei Arenshausen und die Kläranlage Küllstedt/Büttstedt ausgestattet. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.



Marcus Heinemann (links), Fachbereichsleiter bei der EW Wasser, erläutert die Funktionsweise der Scheibentauchkörper der naturnahen Kläranlage Thalwenden.

Den Vergessenen das Gesicht wiedergeben - Ankündigung einer Buchversion

Seit 2017 gab es drei Fotoausstellungen zu den geschichtlichen Ereignissen von 1953 an den Dingelstädter Schulen und zur Wende 89/90, die mit zeitgeschichtlichen Dokumenten unterlegt wurden. Sie vereinten vier Generationen zu einem lebendigen Geschichtsbuch. Im Grenzlandmuseum Teistungen stießen die Bilder auf große Resonanz. Gäste aus dem In- und Ausland - Japan, Vietnam, Australien ...- ließen sich die zeithistorischen Hintergründe erläutern, die man in den heutigen Medien und in den Bildungszentren des Eichsfeldkreises so nicht mehr wiederfindet. Selbst der Bundestagspräsidentin a. D. Rita Süssmuth war beeindruckt und wählte spontan ein Bild aus dieser Ausstellung heraus, was sie besonders für prägend hielt. Frau Prof. Süssmuth sprach sich dafür aus, dass gerade diese Bilder den Schülern in den Schulen und der Nachwelt zugänglich gemacht werden müssen, denn es sind ihre Mütter und Väter, Omas und Opas, die damals die Wende mit viel Mut initiierten. 30 Jahre fristeten die Bilddokumente ein Schattendasein. In der letzten Ausstellung 2019 in Dingelstädt bemerkte die stellv. Schülersprecherin Anna-Lena D. aus Leinefelde-Worbis (siehe Thüringer Allgemeine) nach ihrem Besuch, dass es bereits zu „Geschichtsklitterungen“ gekommen sei.

An dieser Stelle werden Bilder aus der Käthe-Kollwitz-Oberschule (jetzt Gymnasium) von 1989/90 gezeigt, um den Schulalltag mit einigen seiner Höhepunkte zu dokumentieren. Bereits in dieser Zeit programmierten die Schüler an Einzel!!! – Schülerarbeitsplätzen. Der Naturschutz und die Liebe zur Natur äußerten sich nicht nur in Lippenbekenntnissen oder anderen Aktionen, sondern im aktiven Tätigsein. Sie erarbeiteten einen Baumkataster, der national ausgezeichnet wurde und selbst international, bis heute, Beachtung findet. Die erste Schülerdemo nach Leinefelde, geschützt von der Verkehrspolizei, fand hier im Januar 90 ihren Ursprung. Schaut man in die Gesichter der Kinder und Jugendlichen bei der Ankunft vor der POS V in Leinefelde, so lassen sich die Stimmungen und die Gedanken errahnen. Eine Idee für eine dringende Projektarbeit zur Schul- und Stadtgeschichte und Ergänzung des Videos. Bloß ein Wunschdenken nach 31 Jahren? Es gibt noch viele offene Fragen!

Sören Baumgarten



Verehrung der Frauen

Unsere Frauen sollten wir ständig auf Händen tragen. Die meisten sind es wert. Terminierung oder Fokussierung widerspricht eigentlich jeglicher Wertschätzung des weiblichen Geschlechts. Dauer allein wäre angemessen.

Im modernen Kalendern werden zwei Termine zum allgemeinen Frauenlob genannt: der 8. März (Internationaler Frauentag) und der zweite Sonntag im Mai (Muttertag).

Frauentag

Im Mittelalter ehrte die Christenheit des Ostens und des Westens nur eine Frau: Maria, die Mutter unseres Erlösers Jesus Christus. Der „Große Frauentag“ (Mariä Himmelfahrt, 15. August) erinnert bis heute an die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel (assumptio, nicht ascensio wie bei Christi Himmelfahrt) und ihre Krönung als Himmelskönigin. Die katholische Glaubenstradition bestärkte Papst Pius XII. am 1. November 1950 in dem entsprechenden Dogma

der Kirche als EX-CATHEDRA-ENTSCHEIDUNG. Den Festtag „Mariä Geburt“ nennt man „*Kleinen Frauentag*“.

Die Tage zwischen dem 15. August und dem 8. September werden in Bayern und Tirol die „Frauendreiigst“ (auch Mariendreiigst) genannt. Diese Zeit gilt als besonders heilig und segensreich.

Bestimmte Blumen und Kruter, die in diesen Wochen gepflckt werden, bewahren Menschen und Tiere vor Schaden und heilen.

Die katholische Gemeinde der Eichsfeld-Stadt Dingelstdt begeht den „Kleinen Frauentag“ (Mari Geburt, 8. September) in besonderer Weise, nmlich als „Kleine Kirmes“ (Kirche „Maria im Busch“).

Der heilige Bonifatius, Verknder des Christentums in Deutschland, fhrte das Fest in MAINZ ein. Seit dem 10. Jahrhundert wurde es in ganz Deutschland als groes Fest begangen.

Meist unternehmen ganze Drfer fromme Pilgerzge zu einem Gnadenort (Marienkirche). Nach verrichtetem Gebet beginnt der Auszug, voran die Fahne, Musik, dann die jungen Leute beiderlei Geschlechts, die Mdchen, unter einem Baldachin die Statue der Jungfrau Maria tragend, die Mnner folgen unter der Leitung eines Vorbeters, und hinten nach kommen die Frauen.

Der feminin konnotierte Aktionstag zur tatschlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Mnnern am 8. Mrz, im Kalender als „Internationaler Frauentag“ angegeben, geht nach Angabe des Brockhaus-Lexikons auf den Beschluss der 2. internationalen Konferenz der Kommunistinnen 1921 in Moskau zurck.

Muttertag

Der „Muttertag“ wurde 1907 angeregt von Anna Jarvis, Philadelphia, USA. Der amerikanische Prsident Harold Wilson verkndete am 9. Mai 1914, dass der zweite Sonntag im Mai der Mtterverehrung gewidmet sein sollte. Der AMERIKANISCHE KONGRESS erklrte den Muttertag zum offiziellen Feiertag. Dieser Maisonntag wurde seit 1922 in Deutschland allmhlich zur landesweiten ffentlichen Feier als Anerkennung der sich aufopfernden Mtterlichkeit, die fr Tchter und Shne unersetzbar ist.

Allerdings hat dieser skulare Muttertag einen religisen Vorlufer. Am Sonntag *Laetare* (4. Fastensonntag) beging man in England zur Zeit Heinrichs III. (starb 1272) den „Mothering Sunday“ als Dank fr die mtterliche Frsorge der „Mutter Kirche“ und die Liebe der englischen Mtter.

Aus diesem Anlass kam die Familie im Elternhaus zusammen, um die Frau des Hauses mit einer Feier zu ehren. Spter entwickelte sich aus der lteren Tradition parallel zur amerikanischen eine britische „Muttertags-Bewegung“. (Hartmut Mai)



Impressum

Amtsblatt Stadt Dingelstdt

Herausgeber: Stadt Dingelstdt, Geschwister-Scholl-Strae 28 - 37351 Dingelstdt, Tel. 036075 34-0, Fax 036075 62777 oder 3458, E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich fr den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Brgermeister der Stadt Dingelstdt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz, Tel. 036075 3425, anja.eulitz@dingelstaedt.de **Verantwortlich fr den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich fr den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Fr die Richtigkeit der Anzeigen bernimmt der Verlag keine Gewhr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive drfen nicht anderweitig verwendet werden. Fr Anzeigenverffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zustzlichen Geschftsbedingungen und die z.Zt. gltige Anzeigenpreislste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei knnen Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb knnen wir fr eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie bernehmen. Diesbezgliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall knnen Einzelstcke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden. **Hinweis:** Fr den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschlielich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.